

RS Lvwg 2020/6/18 LVwG-M-6/002-2020, LVwG-M-6/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

18.06.2020

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG 1991 §88 Abs1

SPG 1991 §88 Abs2

FrPolG 2005 §41 Abs2

FrPolG 2005 §41 Abs3

Rechtssatz

Fällt der Aufenthaltszweck nicht in den Schutzbereich der Stillhalteklauseln, kommen diese nicht zur Anwendung und stehen daher der Anwendung (auch restriktiveren) nationalen Rechts nicht entgegen und können sich türkische Staatsangehörige daher nicht mit Erfolg auf diese Klauseln berufen. Angesprochen sind damit insbesondere Fälle, in denen Personen den Arbeitsmarkt dauerhaft (pensionsbedingt) verlassen haben (vglVwGH Ra 2017/22/0111).

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Zurückweisung an der Grenze; Stillhalteklauseln ARB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.M.6.002.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>